

Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in
Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Kreis Höxter
vom 10.02.2020

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege erhebt der Kreis Höxter öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge) nach dieser Satzung, soweit kein Kostenausgleich nach § 49 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der Frühen Bildung gegenüber dem Jugendamt des Wohnsitzes des Kindes geltend gemacht wird (§ 90 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 51 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der Frühen Bildung).
- (2) Die Elternbeiträge sind gem. § 51 Abs. 4 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der Frühen Bildung sozial gestaffelt.
- (3) Eine Beitragspflicht besteht nicht, soweit durch Landesrecht eine Befreiung von der Beitragspflicht geregelt wird.

§ 2 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gem. der Anlage erhöhen sich jährlich zum 01.08. des Jahres gegenüber den bis zum 31.07. des Jahres geltenden Beträge jeweils um einen Prozentsatz von 2,0. Die Anpassung erfolgt erstmals zum 01.08.2021 für das Kindergartenjahr 2021/22.

(3) Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtige sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Bei getrennt, aber weiter in einem Hause lebenden Eltern werden beide Elternteile gemeinsam veranlagt.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 4 Einkommen

- ((1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern oder an deren Stelle tretende Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung (Einkünfte bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständige Arbeit ist der Gewinn, bei allen anderen Einkunftsarten der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten) und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Sparerfreibeträge und Freibeträge bei Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft werden nicht angerechnet. Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld und der Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII (KJHG) bzw. nach § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII (KJHG) sind nicht hinzuzurechnen. Anzurechnen ist das Elterngeld in gesetzlicher Höhe nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) abzüglich des Freibetrages gem. § 10 Abs. 2 BEEG. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebens-

längliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das tatsächliche Einkommen eines Kalenderjahres im Jahr der Beitragspflicht. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Jahreseinkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich hieraus eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

§ 5 Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ist das Kindergartenjahr (01.08. - 31.07.). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung sowie durch tatsächliche An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Der Elternbeitrag wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Eine Umgehung

der Beitragspflicht durch evtl. Kündigung des Betreuungsvertrages vor bzw. in den Ferienmonaten ist ausgeschlossen. Der Träger einer Kindertageseinrichtung kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

- (2) Beitragszeitraum für die Betreuung in Kindertagespflege ist die Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Förderung. Dieser Zeitraum wird durch Bewilligungsbescheid festgesetzt. Die Kostenbeiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Die Kostenbeitragspflicht wird durch die tatsächlichen Betreuungszeiten des Kindes nicht berührt. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem die Förderung des Kindes aufgenommen wird; dies gilt ebenfalls für rückwirkende Bewilligungszeiträume. Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Bewilligungszeitraumes. Die Beitragspflichtigen nach § 3 haben grundsätzlich das Recht, den Vertrag mit der Tagespflegeperson form- und fristgerecht zu kündigen; die Kostenbeitragspflicht endet jedoch erst zum Monatsende.

§ 6 Beitragsermäßigung, Härterege lungen

- (1) Wird mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 Abs. 1 oder 3 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung oder gleichzeitig in Kindertagespflege betreut, so entfällt der Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind. Als Erstkind gilt das Kind, für das sich der höhere Beitrag ergibt.
- (2) Besucht ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 Abs. 1 oder 3 an die Stelle der Eltern treten, eine Kindertageseinrichtung und weitere werden in der Kindertagespflege betreut, so wird vorrangig der Elternbeitrag für die Kindertageseinrichtung erhoben. Sollte der Elternbeitrag für die Kindertagespflege höher sein, so muss lediglich der Differenzbetrag gezahlt werden.
- (3) Soweit und solange ein Kind entsprechend § 1 Abs. 3 dieser Satzung von der Beitragspflicht befreit ist, wird für weitere Kinder einer Familie kein Beitrag erhoben.
- (4) Im Fall des § 3 Abs. 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Beitragstabelle für die zweite Einkommensstufe ergibt, es sei denn, nach § 4 i. V. m. der Anlage zu dieser Satzung ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

- (5) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den in § 3 Abs. 1 und 3 genannten Personen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII). Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

§ 7 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

- (1) Die Zahlungspflichtigen nach § 3 Abs. 1 und 3 haben bei der Aufnahme und danach auf Verlangen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 2 Abs. 1 zugrunde zu legen ist. Dazu reichen sie eine verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen mit allen erforderlichen Belegen und/oder einen Einkommensteuerbescheid ein. Zahlungspflichtige, die sich selber der höchsten Einkommensstufe zuordnen, brauchen keine Einkommensunterlagen vorzulegen.
- (2) Der bzw. die Beitragspflichtige/n sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Elternbeiträge sind jeweils zum 1. eines jeden Monats im Voraus zu zahlen.

§ 9 Erhebung der Elternbeiträge und Übertragung der Aufgaben

- (1) Die Elternbeiträge werden vom Kreis Höxter erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Kindertageseinrichtung und die Kindertagespflegeperson dem Kreis Höxter die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.
- (2) Der Kreis Höxter überträgt gem. § 51 Abs. 6 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der Frühen Bildung die Einziehung der Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen den Städten des Kreises und die entsprechenden Aufgaben nach den §§ 2 bis 8 und § 9 Abs. 1 dieser Satzung zur Entscheidung im eigenen Namen.
- (3) Die Städte ziehen zum 1. eines jeden Monats die Beiträge von den Beitragspflichtigen ein und leiten diese lfd. zum 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. eines jeden Jahres an die Kreiskasse Höxter weiter.

§ 10 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 7 Abs. 1 und 2 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht bzw. den Mitteilungspflichten nicht in ausreichendem Maße nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 21.12.2015 i. d. F. vom 01.08.2016 außer Kraft.